

In der Senatssitzung am 13. Juli 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

2. Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.07.2021

Änderung der Verordnung über die Parkgebühren und Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt und innenstadtnahen Quartieren

A. Problem

Die Verordnung über die Parkgebühren ist im Jahr 2006 aufgrund der Änderung des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz neugefasst worden. In diesem Zusammenhang sind auch die Parkgebühren letztmalig angehoben worden.

Im Handlungskonzept des Verkehrsentwicklungsplanes VEP Bremen 2025, beschlossen durch die Stadtbürgerschaft am 23.09.2014 (Drs. 18/609S), wird im Maßnahmenfeld G „Ruhender Kfz-Verkehr“ als Maßnahme G.1 die Erstellung eines Parkraumkonzeptes Innenstadt genannt. Im Detail heißt es: „Für Teile der Innenstadt wird ein Parkraumkonzept erstellt. Die Parkraumbewirtschaftung wird ausgeweitet“ (VERKEHRSENTWICKLUNGSPLAN BREMEN 2025: S.169).

Im Regierungsprogramm der aktuellen Legislaturperiode ist in Bezug auf die Parkgebühren vorgesehen, die Parkgebühren in der Innenstadt als verkehrslenkende Maßnahme anzupassen. Ein wichtiger Maßstab hierfür ist die Höhe der Parkgebühren in vergleichbaren Großstädten.

Am 17.11.2020 hat die Stadtbürgerschaft (Drucksache 20/320 S) den Änderungsantrag zum Bürgerantrag der Initiative „Platz Da!“ beschlossen. Demnach ist für die Parkraumbewirtschaftung der innenstadtnahen Stadtteile innerhalb von zwölf Monaten unter Beteiligung der örtlichen Beiräte und auf Beschluss der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung und der Deputation für Inneres ein Konzept zu erstellen und der Stadtbürgerschaft vorzulegen. Orientierung für die Gebührengestaltung für das Parken an Parkscheinautomaten (Kurzzeitparken) sollen dabei die Preise des ÖPNV sein. In der Regel sollte das Parken im öffentlichen Straßenraum teurer sein als in Parkieranlagen, um eine Steuerungswirkung und Entlastung des öffentlichen Straßenraums zu erreichen.

Zur Umsetzung dieses Bürgerschaftsbeschlusses wird eine gesonderte Beschlussvorlage erarbeitet, mit der die Gebühren der Zonen 2 und 3 verändert und angepasst und die erforderliche Personal- und Sachkostenrefinanzierung beschlossen werden sollen.

In der hier vorgelegten aktuellen Vorlage werden nur Anpassungen in Zone 1 dargestellt.

B. Lösung

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt und innenstadtnahe Quartiere (Zone 1) liegt nunmehr vor. Es trägt neben der Verkehrslenkungsfunktion auch dem Ansatz der erforderlichen Einnahmengenerierung als Haushaltsnotlageland Rechnung und schlägt u.a. die nachfolgend dargestellte Anpassung des Parkgebührenmodells vor, die mit einer Änderung der §§ 2 und 4 der Verordnung über die Parkgebühren (siehe Anlage 1) verbunden ist:

Ia) Anpassung der Parkgebühren

Die derzeit gültige Verordnung über die Parkgebühren in Bremen ist am 01.06.2006 in Kraft getreten. In der Stadtgemeinde Bremen bestehen drei Gebühreazonen. In der Zone 1 (u.a. Altstadt, Bahnhofsvorstadt) betragen die Gebühren 0,50 € je angefangenen 15 Minuten, in der Zone 2 (Universität) 0,50 € je angefangenen 60 Minuten und in der Zone 3 (übriges Stadtgebiet) 0,50 € je angefangenen 30 Minuten.

Um sowohl die wünschenswerten verkehrslenkenden Wirkungen über eine Erhöhung der Parkgebühren zu erzielen als auch eine Lenkung des Parkverkehrs in Parkhäuser zu erreichen wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten endet mit der Empfehlung die Parkgebühren auf 0,60 € je angefangene 15 Minuten in Zone 1, je angefangene 60 Minuten in Zone 2 und je angefangene 30 Minuten in Zone 3 anzupassen. Diese gutachterlichen Empfehlungen stammen aus dem Januar 2018. Abweichend davon wird von der Verwaltung zur Aktualisierung der nunmehr 3 Jahre alten Empfehlung vorgeschlagen, die Erhöhung aus übergeordneten verkehrspolitischen Gründen wie z.B. Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch Verringerung des Parksuchverkehrs, Stärkung des Umweltverbundes die Parkgebühren auf 1,00 € je angefangene 20 Minuten in Zone 1 anzupassen (siehe Anlage 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren).

Damit wird im Innenstadtbereich eine Lenkung des Parkverkehrs in die preiswerteren Parkhäuser erreicht sowie die Erreichbarkeit des Einzelhandels in der Innenstadt zum Abtransport von Einkäufen erleichtert.

Erstmalig wird die Befugnis für das zuständige Senatsressort aufgenommen, durch Rechtsverordnung eine Anpassung der Parkgebühren an die Kostenentwicklung des Gesamtsystems des Parkraummanagements mit Zustimmung der Fachdeputation vornehmen zu können. Damit soll eine erleichterte Anpassung der Parkgebühren an die sonstige Steigerung der Mobilitätskosten ermöglicht werden (siehe Anlage 1, § 2 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren).

Ib) Einführung eines Tagestickets

Um ein gebührenpflichtiges Parken über die derzeitige Parkhöchstdauer von i.d.R. 120 Minuten hinaus im öffentlichen Straßenraum zu ermöglichen, wird von dem beauftragten Ingenieurbüro die Einführung eines Tagestickets für das Parken empfohlen. Als Gebührenmodell ist vorgesehen, dass in der Zone 1 die Parkgebühr für das Tagesticket 11,00 beträgt (siehe Anlage 1, § 2 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren).

Das Tagesticket soll nicht pauschal in den einzelnen Gebühreazonen angeboten werden, sondern nur in Bereichen, in denen die vorhandenen Nutzungen ein solches Angebot auch rechtfertigen. Hierzu liegen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung

und Wohnungsbau (SKUMS) insbesondere aus der Überseestadt bereits mehrere Anfragen vor. Das Tagesticket gilt nur innerhalb des jeweils ausgewiesenen Bewirtschaftungszeitraumes und für den Kalendertag, der auf dem Ticket abgedruckt ist.

I c.	Reduzierung der Parkhöchstdauer von i.d.R. 120 auf 90 Minuten in der Innenstadt (bei vollständige Umsetzung) Es entstehen Kosten im Jahr in Höhe von 16.100 € für die Anpassung der Verkehrszeichen und Anpassung der Automaten.
II a.	Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend Maßnahmenbündel A1 ¹ (Parkfläche unterhalb Hochbrücke B6 und An der Weserbahn) Es entstehen Kosten für das Aufstellen neuer Automaten und für das Aufstellen der Verkehrszeichen. Die Mehrkosten in Höhe von 130.350 € im Jahr 2023 umfassen Infrastrukturmaßnahmen zur Anpassung des Straßenraum An der Weserbahn, um diese Parkplätze in die Bewirtschaftung aufnehmen zu können. Die Parkplätze unter der B 6 kann durch Aufstellen von Automaten und Verkehrszeichen können hingegen im Laufe des Jahres 2022 realisiert werden.
II b.	Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend Maßnahmenbündel A2 (Friedrich-Rauers-Straße, Breitenweg und Falkenstraße). Es entstehen Kosten in 2022 in Höhe von 141.000 € für das Aufstellen der Verkehrszeichen und Neuaufstellung von Automaten.
III.	Ausdehnung entsprechend der kleinteiligen Maßnahmen (bei vollständiger Umsetzung). Es entstehen Kosten in 2022 in Höhe von 110.500 € für das Aufstellen der Verkehrszeichen und Neuaufstellung von Automaten.
IV.	Verlängerung der Bewirtschaftungszeiten an Samstagen in Nachbarschaft des Kernbereiches bis 18 bzw. 20 Uhr. Es entstehen Kosten in 2022 in Höhe von 16.100 € für die Anpassung der Verkehrszeichen und Anpassung der Automaten

V. Entwicklung und Umsetzung einer Parkraumkonzeption

Im Rahmen der Auswertung des Gutachtens und der weiteren geplanten verkehrslenkenden Maßnahmen reicht eine Lenkung über erhöhte Parkgebühren allein nicht aus. Zwischen dem Senator für Inneres und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde vereinbart, Modellquartiere für eine neue und erweiterte Form des Bewohnerparkens in Verbindung mit, im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Stadtteilbeiräten zu entwickelnden, Begleitmaßnahmen umzusetzen und zu evaluieren, um daraus weitere Schlüsse für die Übertragbarkeit auf andere Quartiere zu ziehen.

¹ Nähere Informationen zu den Maßnahmenbündeln sind der als Anlage 2 beigefügten Deputationsvorlage zu entnehmen

Hierzu sind Grundsatzfragen der Parkraumsteuerung als verkehrslenkendes Instrument neu zu konzipieren. Hinzu kommen Fragen der Integration, des Ausbaus und der Weiterentwicklung flankierender Elemente wie Carsharing, Park & Ride, Bike & Ride und Fahrradparken. Generell sind bislang nicht vorliegende Standards für den ruhenden Verkehr zu definieren und Parken als Steuerungsinstrument weiter zu entwickeln.

Diese Parkraumkonzeption ist integrativ und unmittelbar verbunden sowohl mit Parkraumbewirtschaftung als auch mit einer intensiven, dialogorientierten Umsetzung und Ausweitung von Wohnparkregelungen. Dies sind neue und zusätzliche Aufgaben, die im Rahmen des bestehenden Personalbudgets und Zielzahlen, nicht umgesetzt werden können.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat für die anstehenden Aufgaben zur weiteren Umsetzung des Prozesses der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt und innenstadtnahen Quartieren sowie für die Konzeption und Umsetzung bzgl. einer weitergehenden Parkraumbewirtschaftung (Steuerung Lenkung des fließenden Verkehrs und ruhenden Verkehrs, Bewohnerparken u.a.) zusätzliche Personalmehrbedarfe von 3 VZÄ ermittelt. Entsprechend soll eine Einstellung von 3 Mitarbeiter:innen (eine Stelle in der Verkehrsabteilung, zwei Stellen beim ASV, finanziert durch Mehreinnahmen über die Erhöhung der Parkgebühren und Effizienzsteigerungen bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen) ab 2022 erfolgen.

VI. Einführung Handy-Parken

Bremen beabsichtigt, mit der Erhöhung der Parkgebühren auch das Handyparken in Zone 1 einzuführen. Darunter wird eine technische Bezahlungsmöglichkeit von Parkgebühren mittels Mobiltelefon verstanden. Die Gebühr wird dabei über ein elektronisches System mit dem Kraftfahrer abgerechnet und der Kommune zur Verfügung gestellt.

Dies wird über die Initiative smartparking (<http://www.smartparking.de/>) als Dachorganisation erfolgen. Smartparking ist ein Zusammenschluss der führenden Anbieter elektronischer Zahlungssysteme für ein bargeldloses Parken. Der Kunde hat Zugang zu den APPs der einzelnen Anbieter und kann unter diesen frei wählen.

Folgende Prozesse laufen beim Parken ab:

- i. Wenn der Nutzer einen Parkprozess beginnt, meldet er dies beim Systembetreiber an (per Anruf oder SMS vom Mobiltelefon)
- ii. Alternativ kann der Nutzer auch die APP des jeweiligen Anbieters einsetzen zum Bezahlen per Smartphone.
- iii. Der Systembetreiber übermittelt die Daten, z.B. Kennzeichen, Parkzone und Parkvorgang zu einer bundesweit einheitlichen Plattform
- iv. Die bundeseinheitliche Plattform stellt die Daten zu den Parkvorgängen kostenfrei für die Kommune zur Verfügung
- v. Auf die Plattform greifen die Ordnungskräfte zu, indem Sie ein Kennzeichen abfragen
- vi. Als Ergebnis wird zurückgeliefert, ob und in welcher Parkzone das Kennzeichen registriert ist und wie lange der Parkvorgang noch bezahlt ist

Ist das Ergebnis der Prüfung negativ wird ein Bußgeld verhängt.

Es ist beabsichtigt, für die Kontrolle und Überwachung des Handy-Parkens die von den Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes verwendeten Endgeräte zu nutzen. Die Technik im

Ordnungsamt für die Verkehrsüberwachung wird bis Ende 2021 technisch angepasst und bezüglich des Handy-Parkens kompatibel gestaltet. Mit der sukzessiven Umstellung der Parkscheinautomatentechnik ist auch die Einführung der bargeldlosen Bezahlung über Smartcards vorgesehen.

C. Alternativen

1. Keine Erhöhung der Parkgebühren und keine Veränderung der Parkraumbewirtschaftung

Es findet keine Umsteuerung des Verkehrs in Richtung Umweltverbund und in die Parkhäuser statt.

2. Neukonzipierung Parkraumbewirtschaftung und keine Einstellung von zusätzlichem Personal

Es findet eine temporäre Umsteuerung in sehr geringem Maße statt. Da der Prozess mit den bestehenden Personalressourcen nicht begleitet und weiterentwickelt werden kann, könnte dieser Effekt nach kurzer Zeit entweder verpuffen, Fehlentwicklungen durch weiterhin gebührenfreie innenstadtnahe Bereiche könnten nicht gegengesteuert werden, ggf. scheitert die Umsetzung, da dies ohne zusätzliches Personal nicht leistbar ist.

3. Keine Einführung von Handyparken, kein bargeldloses Bezahlen bei der Parkraumbewirtschaftung

Die Kostenreduzierung bei Investitions- und Betriebskosten des Systems durch bargeldloses Bezahlen und durch Minderung der Parkscheinautomaten infolge von Bezahlung per Smartphone/Handy würden nicht eintreten.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender Prüfung

Mehreinnahmen werden durch die Erhöhung der Parkgebühren und der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung erzielt.

Durch die Erhöhung der Parkgebühren ab 01.01.2022 sollen sich die Einnahmen um 245.000€/Jahr erhöhen. Die Kosten für die Umstellung werden in 2022 einmalig mit 32.500€ veranschlagt (Maßnahme Ia / Ib). In Verbindung mit der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und Anpassung der Parkhöchstdauer sind weitere Einnahmen in Höhe von 409.000€ p.a. ab 2022 geplant (Maßnahmen Ic bis IV). Die Kosten für die Umstellung sind in 2022 mit 314.400 € und für die Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung in 2023 mit rd. 130.400€ kalkuliert (siehe Tabelle).

Die Mehreinnahmen für II a bis IV treten erst nach der in 2022 umzusetzenden räumlichen Ausdehnung ein.

Maßnahme		Jährliche Mehreinnahmen [€] ggü. 2019		Kosten [€] (einmalig)	
		2022	2023 ff.	2022	2023
I a./ I b.	Anpassung der Parkgebühren inkl. Einführung Tagesticket	245.000	245.000	32.500	-
I c.	Reduzierung der Parkhöchstdauer von i.d.R. 120 auf 90 Minuten in der Innenstadt (bei vollständige Umsetzung)	40.000	40.000	16.100	-
II a.	Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend Maßnahmenbündel A1 (Parkfläche unterhalb Hochbrücke B6 und An der Weserbahn)		134.000	-	130.350
II b.	Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend Maßnahmenbündel A2 (Friedrich-Rauers-Str., Breitenweg und Falkenstr.)		145.000	141.000	-
III.	Ausdehnung entsprechend der kleinteiligen Maßnahmen (bei vollständiger Umsetzung)		65.000	110.500	-
IV.	Verlängerung der Bewirtschaftungszeiten an Samstagen in Nachbarschaft des Kernbereiches bis 18 bzw. 20 Uhr		25.000	14.300	-
Summe		285.000	654.000	314.400	130.350

Hinzu kommen die Personalkosten für die Einstellung von 3 MitarbeiterInnen (1 Stelle bei SKUMS, 2 Stellen beim ASV) für die Konzeption und Umsetzung bzgl. einer Neuausrichtung von Instrumenten der Parkraumbewirtschaftung.

V. Erwartete Personalausgaben ab 2022 zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Parkraumkonzeption für die Zone I	in € 2022
3,0 VZÄ	241.462
Sachkosten pauschal (3 VZÄ)	28.950
Summe	270.412

VI. Durch die Einführung von Handy-Parken entstehen der Freien Hansestadt Bremen keine zusätzlichen Kosten.

Die haushalterische Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Anbetracht der noch ausstehenden Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Anpassung der Verordnung über die Parkgebühren im Haushaltsvollzug 2022/2023.

Investive Mittel

Die benötigten investiven Mittel in Höhe von 314.400 € für 2022 werden bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3687/790 22-6 „Maßnahmen im Rahmen der Optimierung der Parkraumbewirtschaftung“ durch Nachbewilligung aus der Haushaltsstelle 3687.884 10-7 „Investive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur/Verkehr (ASV)“ zur Verfügung gestellt. Die Einsparung erfolgt jeweils in Höhe von 157.200 € bei den Maßnahmen „Stärkung des Radverkehrs“ und „Erhaltung und Anpassung von Straßen“. Für 2023 werden die benötigten Mittel in Höhe von 130.350 € durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 3687/111 43-4 „Einnahmen aus dem Betrieb aus Parkuhren“ finanziert. Das Risiko einer Haushaltsüberschreitung durch Mindereinnahmen trägt der Produktbereich des Ressorts.

Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme ab 2022 wird die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 444.750 € zu Lasten 2022 (314.400 €) und 2023 (130.350 €) bei der neu einzurichtenden Hst. 3687/790 22-6, Maßnahmen im Rahmen der Optimierung der Parkraumbewirtschaftung. Zum Ausgleich der zusätzlich erteilten VE wird ein Teilbetrag (444.750 T€) bei der bei der Hst. 3687/884 11-5 „Investive Zuweisung ans das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr („BgA)“ veranschlagten VE nicht in Anspruch genommen.

Personalkosten

Die Stelle in der Verkehrsabteilung dient dazu, Grundsätze der Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung zu konzipieren, Carsharing, Park & Ride, Bike & Ride gemeinsam mit der Brepark auszubauen, Fahrradparken weiter zu entwickeln, Standards für den ruhenden Verkehr zu definieren und Parken als Steuerungsinstrument generell weiter zu entwickeln.

Die beiden Stellen im Amt für Straßen und Verkehr dienen der Konzeption, Beteiligung, Kommunikation und Umsetzung von weiteren Bewohnerparkregelungen und der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung.

Die Personalkosten ab 2022 belaufen sich auf 270.412 € und werden aus den aus der Erhöhung der Parkgebühren in Verbindung mit der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und Anpassung der Parkhöchstdauer resultierenden Mehreinnahmen refinanziert. Das Einnahmerisiko trägt der Produktbereich.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind mit der geplanten Änderung der Verordnung über die Parkgebühren nicht verbunden. Die Änderung enthält keine versteckten Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen wurde eingeleitet. Eine rechtsförmliche Prüfung ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung erfolgt. Bezüglich der nunmehr aufgenommenen Anpassung der Parkgebühren an die Kostenentwicklung ist die Rechtsförmlichkeitsprüfung eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Regelung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 13.07.2021 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen und stimmt der Finanzierung der Maßnahme zu.
2. Der Senat stimmt dem Eingehen einer zusätzlichen Verpflichtung i.H.v. 444.750 € mit Abdeckung in 2022 (314.400 €) und 2023 (130.350 €) bei der neu einzurichtenden Hst. 3687/790 22-6, Maßnahmen im Rahmen der Optimierung der Parkraumbewirtschaftung, zu.
3. Der Senat stimmt der Einführung der bargeldlosen Bezahlung der Parkgebühren in Zone 1 durch Mobiltelefone in Ergänzung zur Bezahlung über Parkscheinautomaten zu.
4. Der Senat stimmt der aus Mehreinnahmen refinanzierten Einstellung von drei Mitarbeiter:innen (für die zusätzlichen Aufgaben, finanziert aus Mehreinnahmen aufgrund der Erhöhung der Parkgebühren in Verbindung mit der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und Anpassung der Parkhöchstdauer) bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in 2022 zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, diesen Beschluss der zuständigen städtischen Deputation für Mobilität, Bau- und Stadtentwicklung zur Zustimmung zuzuleiten sowie über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlagen:

Anlage 1: Erste Verordnung Änderung der Parkgebührenordnung, Entwurf zur Beschlussfassung

Anlage 2: Vorlage „Optimierung der Parkraumbewirtschaftung“ für die Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung, Entwurf zur Beschlussfassung

Anlage 3: Optimierung der innerstädtischen Parkraumbewirtschaftung, Präsentation der Ergebnisse des Gutachtens

Anlage 4. Beschluss des Beirats Mitte vom 22. Januar 2018 zur Optimierung der Parkraumbewirtschaftung in der Freien Hansestadt Bremen

Anlage 5: WU-Übersicht

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren **Vom**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über Parkgebühren vom 18. April 2006 (Brem.GBl. S. 201 – 9223-b-1), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Parkgebühren in der Stadtgemeinde Bremen

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:
 1. In der Zone 1 eine Gebühr von 1,00 Euro je angefangene 20 Minuten.
Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen in den Ortsteilen:
Altstadt, Bahnhofsvorstadt und Neuenland (nur Fitzmauricestraße, Flughafenallee und Hermann-Köhl-Straße).
 2. In der Zone 2 eine Gebühr von 0,50 Euro je angefangene 60 Minuten.
Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen im Bereich der Universität.
 3. In der Zone 3 eine Gebühr von 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten.
Diese Zone umfasst öffentliche Parkflächen in den übrigen Stadtgebieten.
- (2) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird ermächtigt, mit Zustimmung der obersten Landesbehörde abweichend von Absatz 1 für bestimmte Parkflächen bis zu einer Parkdauer von 30 Minuten keine Gebühren zu erheben (kostenloses Kurzzeitparken) oder Sonderformen der Erhebung oder des Bezahlens der Gebühren anzuordnen.
- (3) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird ermächtigt, ergänzend oder anstelle von Absatz 1 für bestimmte Parkflächen in der Zone 1 eine Gebühr von 11,00 Euro pro Tag als Tagespauschale zu erheben.
- (4) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann die Parkgebühren nach Absatz 1 und die Tagespauschale nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der zuständigen städtischen Deputation für Mobilität zur Anpassung an die Kostenentwicklung ändern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am XX.XX 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen,

Der Senat

Begründung:

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Erhöhung der Parkgebühren nur für die Zone 1 um 0,50 € für eine Zeiteinheit von 20 Minuten statt bisher 15 Minuten. Damit wird den übergeordneten verkehrspolitischen Gründen wie z. B. Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch Verringerung des Parksuchverkehrs sowie den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag Rechnung getragen.

Absatz 3 wird in die Verordnung neu aufgenommen, um die Rechtsgrundlage für die Einführung von Tagestickets zu schaffen.

Absatz 4 regelt erstmalig die Befugnis für das zuständige Senatsressort, durch Rechtsverordnung eine Anpassung der Parkgebühren an die Kostenentwicklung mit Zustimmung der Fachdeputation vornehmen zu können. Damit soll eine erleichterte Anpassung der Parkgebühren an die sonstige Steigerung der Mobilitätskosten ermöglicht werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.